

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Uebereinkunft mit Serbien, betreffend den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. S. 151. — Erklärung, betreffend die Unzulässigkeit der Föhrung von Eisenbahnbetriebsmitteln. S. 152.

(Rr. 1710.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien, betreffend den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. Vom 3. Juli 1886.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König von Serbien, von dem Wunsche befeßt, den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle in Gemäßheit der Vereinbarung im Artikel XI des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Serbien vom 6. Januar 1883 wechselseitig sicher zu stellen, haben behufs Abschlusses einer Uebereinkunft zu diesem Zweck Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchsthohen Unterstaatssekretär des Auswärtigen Amtes Grafen
Maximilian von Borchers,

und

Seine Majestät der König von Serbien:

Allerhöchsthohen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
Milan Petroniévič,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die deutschen Reichsangehörigen sollen in Serbien und die serbischen Angehörigen sollen in Deutschland in Bezug auf die gewerblichen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Einheimischen genießen.